

11-4766 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-50.004/103-2/82

1010 Wien, den 4. Jänner 1983

Stubenring 1
Telefon ~~62613~~ 7500

Auskunft

Klappe

Durchwahl

2190/AB

1983 -01- 10

zu 2207 J

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten GRABHER-
MEYER und Genossen an den Bundesminister
für Gesundheit und Umweltschutz betreffend
Mißstände bei der Kennzeichnung von Bienen-
honig (Nr. 2207/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
gestellt:

- "1. Wieviele Honigproben wurden in den letzten fünf Jahren von den einzelnen Lebensmitteluntersuchungsanstalten analysiert?
2. Wieviele Proben wurden in diesem Zeitraum von den einzelnen Anstalten beanstandet?
3. Aus welchen Gründen erfolgten die Beanstandungen?
4. Wieviele Mitarbeiter der erwähnten Anstalten sind befähigt Pollenanalysen durchzuführen?
5. Mit welchen in- und ausländischen Institutionen arbeiten die Dienststellen Ihres Ressorts bezüglich der Festsetzung von Qualitätskriterien sowie der Qualitäts- und Herkunftskontrolle von Bienenhonig zusammen?
6. Welcher HMF-Wert gilt nach Auffassung Ihres Ressorts als Garantie für naturbelassenen Honig ohne Hitzeschäden?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

- 2 -

Zu 1.:

1978 bis 1982 wurden von den einzelnen staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten insgesamt 2238 Honigproben analysiert, wovon auf amtliche Proben ca. 25 % und auf Privatproben ca. 75 % entfallen.

Aufschlüsselung nach Untersuchungsanstalten:

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung	1058
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Innsbruck	507
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Graz	144
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz	270
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Salzburg	125
Vorarlberger Umweltschutzanstalt	10
Landw.-chem. Untersuchungsanstalt für Kärnten	124
<u>gesamt</u>	<u>2238</u>

Die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien untersucht keine Honigproben.

Zu 2.:

Anzahl der Beanstandungen:

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung	111
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Innsbruck	51
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Graz	15
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz	16
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Salzburg	70
Vorarlberger Umweltschutzanstalt	2
Landw.-chem. Untersuchungsanstalt für Kärnten	34
<u>gesamt</u>	<u>299</u>

- 3 -

Zu 3.:

Die Beanstandungsgründe waren in erster Linie die Nichteinhaltung der LMKV 1973, ferner die Verfälschung, die Verderbenheit und die Falschbezeichnung im Sinne des LMG 1975.

Zu 4.:

Zehn Mitarbeiter der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten sind befähigt, Pollenanalysen durchzuführen.

Zu 5.:

Die staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten werden auf Grund des LMG 1975 und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften tätig.

Honig mit falschen Herkunftsangaben ist als falsch bezeichnet im Sinne des § 8 lit.f LMG 1975 zu beurteilen.

Für die Beurteilung von Honig sind die Richtlinien des Kapitels B 3 "Honig" der III. Auflage des Österreichischen Lebensmittelbuches maßgebend. Das Österreichische Lebensmittelbuch wird von der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission) erarbeitet. Dieses Kapitel wurde durch den mit Erlaß vom 31. August 1978, Zl. III-52.050/14-5b/78, kundgemachten Beschluß der Codexkommission hinsichtlich der Grenzwerte für Wasser, Saccharose und Hydroxymethylfurfural (europäischer Regionalstandard für Honig der FAO/WHO Codex Alimentarius Commission) erweitert.

Durch die Mitarbeit im Rahmen des weltweiten Codex-Alimentarius (Codex Alimentarius Commission) ist eine enge Zusammenarbeit mit Experten und einschlägigen Institutionen auch des Auslandes gewährleistet.

Zu 6.:

In der unter Punkt 5 erwähnten Erweiterung des Codex-Kapitels "Honig" ist als HMF-Wert 40 mg/kg vorgeschrieben.

Der Bundesminister:

